



Visum zum Familiennachzug eines minderjährigen Kindes

Für die Beantragung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- einen in deutscher Sprache ausgefüllten und von dem/den Sorgeberechtigten eigenhändig unterschriebenen Antrag auf Erteilung eines nationalen Visums einschließlich der Erklärung gemäß §§ 53, 54 Aufenthaltsgesetz (<https://videx-national.diplo.de/>).
Sollte ein Sorgeberechtigter das Antragsformular und die Erklärung gemäß §§ 53, 54 AufenthG nicht unterschreiben können, kann er schriftlich, in einfacher Form, sein Einverständnis zur Beantragung des Visums erklären. In diesem Fall ist eine Kopie der Datenseite eines Ausweisdokuments (z.B. Auslands-pass, Personalausweis, Inlands-pass) des verhinderten Sorgeberechtigten beizufügen.
- zwei aktuelle, biometrische Passfotos, nicht älter als 6 Monate, vor weißem Hintergrund, in der Größe 45x35 Millimeter.
 - Bitte kleben Sie auf das Antragsformular ein Foto (ungeachtet des Hinweises auf dem Formular „nicht aufkleben“) und bringen Sie das zweite mit.
- Auslands-pass mit einer Kopie der Datenseite.
 - Der Auslands-pass muss unterschrieben sein und noch mindestens 3 freie Seiten haben.
- Hat das Kind bereits das 14. Lebensjahr beendet: Inlands-pass mit einer Kopie der Datenseite und eine Kopie aller Seiten mit Eintragungen. Bei nicht-russischen Staatsangehörigen: Aufenthaltstitel für Russland mit einer Kopie.
- Ausweisdokument des Sorgeberechtigten, zu dem der Nachzug geplant ist (z.B. Auslands-pass, Personalausweis, Inlands-pass) mit einer Kopie der Datenseite.
- eine Kopie einer formlosen Einladung mit Passkopie und Meldebescheinigung (bei Antragstellung höchstens 6 Monate alt) und ggf. der Aufenthaltserlaubnis der/des Sorgeberechtigten, zu der/dem der Nachzug geplant ist.
Bei gemeinsamer Übersiedlung mit dem/den Sorgeberechtigten: Wohnortnachweis (z.B. Mietvertrag, Eigentumsnachweis oder Ähnliches mit Angabe der zukünftigen Wohnadresse) mit einer Kopie.
- Geburtsurkunde mit einer Kopie.
 - Sollte in die Geburtsurkunde nur ein Elternteil eingetragen sein, ist dies als Nachweis der alleinigen Sorgeberechtigung ausreichend.
 - Sollte es Änderungen in der Geburtsurkunde gegeben haben, z.B. Streichungen, Namensänderungen, so muss ein Auszug aus dem Standesamtsregister mit einer Kopie vorgelegt werden.
- Ggfs. Nachweis von Deutschkenntnissen mit einer Kopie, siehe „Wichtige Hinweise“.
- Krankenversicherung mit einer Kopie. Die Krankenversicherung kann auch erst zur Erteilung des Visums vorgelegt werden.

Die gesetzliche Krankenversicherung gilt im Falle des Familiennachzugs mit Aufnahme in die Familienversicherung. Dies ist in der Regel erst nach Einreise und Anmeldung beim Einwohnermeldeamt möglich. Bis zur Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung ist eine private Krankenversicherung abzuschließen. Dabei sollte vorzugsweise eine sogenannte „Incoming-Versicherung“ abgeschlossen werden. Reisekrankenversicherungen können den Versicherungsschutz in ihren Versicherungsbedingungen ausschließen, wenn ein langfristiger Aufenthalt geplant ist.

Es werden ausschließlich innerhalb der EU abgeschlossene Krankenversicherungen akzeptiert.

Bei alleiniger Sorgerechtsübertragung des Elternteils, zu dem der Nachzug erfolgt:

- russisches Gerichtsurteil über den Entzug der Elternrechte oder Sterbeurkunde des anderen Sorgeberechtigten mit einer Kopie.

Bei gemeinsamer Sorgerechtsübertragung und Nachzug zu nur einem Elternteil:

- notariell beurkundete und unbefristete Einverständniserklärung des in Russland verbleibenden Sorgeberechtigten zur Ausreise und dauerhaftem (!) Aufenthalt des Kindes in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Erreichen der Volljährigkeit mit einer Kopie.
- eine Kopie der Datenseite des russischen Inlandspasses des anderen sorgeberechtigten Elternteils.

Wichtige Hinweise

- Grundvoraussetzung für die Visumbeantragung ist, dass es sich um ein minderjähriges (jünger als 18 Jahre), lediges Kind handelt.
- Wenn das minderjährige Kind **nach dem vollendeten 16. Lebensjahr nicht** gemeinsam mit den Sorgeberechtigten oder dem allein Sorgeberechtigten nach Deutschland ausreist, muss das Kind die deutsche Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen beherrschen. Ausnahmen der Sprachnachweispflicht gelten, wenn:
 - es gewährleistet erscheint, dass sich das Kind auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Dies ist im Allgemeinen bei Kindern anzunehmen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland oder den Vereinigten Staaten von Amerika aufgewachsen sind. Auch bei Kindern, die nachweislich aus einem deutschsprachigen Elternhaus stammen oder die im Ausland nicht nur kurzzeitig eine deutschsprachige Schule besucht haben, ist davon auszugehen, dass sie sich integrieren werden.

- der ausländische Elternteil des Kindes eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder 2, eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 besitzt,
 - der ausländische Elternteil des Kindes oder sein mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft lebender Ehegatte eine Niederlassungserlaubnis nach § 18c Absatz 3, eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte oder eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18a, 18b Absatz 1, den §§ 18d, 18f, § 19c Absatz 1 i.V.m. §§ 3 Nr. 1 und 3, 5 BeschV, § 19c Absatz 2 oder 4 Satz 1 oder § 21 besitzt oder unmittelbar vor der Erteilung einer solchen Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis steht,
- Ist dem in der Russischen Föderation verbleibenden Sorgeberechtigten die Abgabe von Willenserklärungen (z.B. die Abgabe der Einverständniserklärung zur dauerhaften Ausreise des Kindes in die Bundesrepublik Deutschland) kurz- oder langfristig nicht möglich, sollte sich der Sorgeberechtigte, zu dem der Nachzug geplant ist, bitte **vor** Antragstellung per E-Mail an die zuständige deutsche Auslandsvertretung in der Russischen Föderation wenden.
 - Zusätzliche, hier nicht genannte Unterlagen können im Einzelfall bei Antragstellung oder im Laufe des Visumverfahrens nachgefordert werden.
 - Alle nicht deutschsprachigen Unterlagen sind mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache einzureichen. Durch einen Übersetzer in der Russischen Föderation angefertigte Übersetzungen bedürfen einer notariellen Beglaubigung. Für Übersetzungen, die durch einen vereidigten Übersetzer in Deutschland gefertigt wurden, ist eine notarielle Beglaubigung nicht erforderlich.
 - Inlands- und Reisepass sowie die Krankenversicherung müssen **nicht** übersetzt werden.
 - Standesamtliche und gerichtliche Urkunden müssen grundsätzlich mit einer Apostille versehen werden. Das gilt nicht für deutsche Urkunden und in der Regel auch nicht für Urkunden anderer EU-Staaten. Bitte achten Sie darauf, dass die Apostille auf der Originalurkunde (und nicht auf den Kopien) angebracht wird. Ist eine Apostille vorhanden, so muss auch diese übersetzt werden.
 - Alle Originale und Übersetzungen sind mit jeweils einer Kopie vorzulegen. Für die im Merkblatt genannten Kopien ist eine notarielle Beglaubigung **nicht** erforderlich.
 - Achten Sie auf die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen! Unvollständige Anträge können zur Ablehnung des Visumantrags führen.

Checkliste

Diese Checkliste dient ausschließlich der Kontrolle und Vorbereitung der Dokumente für die Antragsabgabe.

Bitte sortieren Sie alle Ihre Antragsunterlagen in der unten angegebenen Reihenfolge.

Der Satz sollte alle Originale (Personenstandsurkunden, Diplome, Pässe, etc.) und eine einfache Kopie in der angegebenen Reihenfolge beinhalten. Sie erhalten diese Originale unmittelbar nach Prüfung durch die Visastelle zurück.

- 1 Passfoto (nur 1. Dokumentensatz);
- Antragsformular mit aufgeklebtem Passbild (nur 2. Dokumentensatz);
- Krankenversicherung;
- Einladung der/des Sorgeberechtigten zu dem der Nachzug stattfinden soll;
- Passkopie der/des Sorgeberechtigten und Meldebescheinigung, ggf. Aufenthaltstitel;
- Geburtsurkunde;
- Nachweis zur Alleinsorge bzw. notarielle Einverständniserklärung des in Russland verbleibenden Sorgeberechtigten;
- ggf. bei gemeinsamer Übersiedlung: Mietvertrag, Eigentumsnachweis o.ä.;
- ggf. Sprachnachweis;
- ggf. weitere Nachweise;
- ab dem 14. Lebensjahr: Inlandspass + Kopie der Datenseite + Kopien der Seiten mit Eintragungen;
- Reisepass + Kopie der Datenseite + ggf. Kopie Aufenthaltstitel für Russland.

Dieses Merkblatt wird ständig aktualisiert, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.